



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 102/25

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]
2. Herr [REDACTED]
3. [REDACTED]
ges. vert. d. d. Eltern [REDACTED]
4. [REDACTED]
ges. vert. d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: georgisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-4: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Krahnstraße 36/37, 49074 Osnabrück – [REDACTED] 24 –

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg – [REDACTED] - 430 –

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Verfahren nach §§ 29a f. AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück – 7. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2026 durch den Richter Dr. Kösters als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 2.) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 10.07.2024 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Der Bescheid der Beklagten vom 10.07.2024 wird ferner aufgehoben, soweit der Klägerin zu 1.) sowie den Klägern zu 3.) und 4.) die Abschiebung nach Georgien angedroht und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot festgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Von den außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerin zu 1.) sowie die Kläger zu 3.) und 4.) die eigenen jeweils zu 3/5. Im Übrigen trägt die Beklagte die außergerichtlichen Kosten.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung internationalen Schutzes.

Die im Jahr 1995 geborene Klägerin zu 1.) und der im Jahr 1993 geborene Kläger zu 2.) sind Eheleute, die 2018 bzw. 2020 geborenen Kläger zu 3.) und 4.) ihre Kinder. Sämtliche Kläger sind georgische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED].2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten in der Folge Asylanträge.

Im Rahmen der Asylverfahrensanhörung am 04.07.2024 gab die Klägerin zu 1.) im Wesentlichen an, ihr Mann sei in Georgien TV-Moderator und Mitglied der Partei „Girchi“ gewesen, weswegen er viele Probleme gehabt habe, von denen ihr Mann ihr jedoch wenig erzählt habe, um sie zu schützen. Am [REDACTED]2024 habe sie – in schwangerem Zustand – einen Anruf von einem Mann bekommen, der angegeben habe, im Namen der Partei „Otsneba“ zu sprechen. Er habe gesagt, ihr Mann solle mit seinen politischen Aktivitäten aufhören, andernfalls werde sie nicht mehr lange schwanger sein. Er kenne auch ihre Adresse. Nach dieser Drohung habe sie sofort ihren Mann an-

gerufen, mit dem sie und die Kinder noch am selben Tag zu ihren Eltern gefahren seien, bevor sie eine Woche später ausgereist seien. Weitere Drohungen gegen sie, die Klägerin zu 1.), oder ihre Kinder habe es nicht gegeben. Konflikte mit staatlichen Stellen habe sie nicht gehabt.

Der Kläger zu 2.) gab im Rahmen seiner Asylverfahrensanhörung am selben Tag im Wesentlichen an, er sei seit 2021 Mitglied der Partei „Girchi“ und zuletzt Moderator des Parteiseiners „Kryptobazar“ gewesen. Ein offizielles Amt habe er in der Partei nicht bekleidet, jedoch Demonstrationen mit organisiert. Der Sender sei im TV empfangbar, primär aber auf einem YouTube-Kanal. Er sei liberal und pro-europäisch ausgerichtet. In der Vergangenheit habe er immer wieder Anrufe von verschiedenen Personen der „Otsneba“-Partei erhalten, die ihn beschimpft hätten. Zuletzt sei er gar nicht mehr ans Telefon gegangen. Konkret passiert sei jedoch nie etwas. Allerdings habe man im Mai 2024 die Wohnungstür der Familie beschmiert. Ausschlaggebend für ihre Ausreise seien vor allem zwei Vorfälle gewesen. Zum einen sei er am [REDACTED].2024 in seine Heimatregion gefahren, um dort ein Haus und Land seiner Familie registrieren zu lassen. Der Dorfvorsteher, [REDACTED] habe ihm den Weg abgeschnitten in beschimpft und ihm gedroht, ihm und seinen Kindern die Beine zu brechen, wenn er, der Kläger zu 2.), ihm weiter im Weg stehen werde. Zuvor habe dieser bereits den Vater des Klägers zu 2.) aus der Region vertrieben und für die Entlassung seiner Tante als Lehrerin gesorgt. Der Cousin des Dorfvorstehers, ein Polizist, habe danebengestanden, aber nicht eingegriffen. Er, der Kläger zu 2.), habe sich dann noch einige Tage in der Region aufgehalten, bevor er am 05.06.2024 einen Anruf von seiner Frau erhalten habe, die völlig aufgelöst und verängstigt gewesen sei und ihm von dem Anruf, den sie erhalten habe (vgl. oben), berichtet habe. Er sei dann sofort zurück nach Tiflis gefahren und am selben mit seiner Frau und seinen Kindern Tag zu seinen Schwiegereltern, bevor sie eine Woche später ausgereist seien. Bei der Polizei habe er die Vorkommnisse nicht angezeigt, weil sie in derartigen Fällen nichts unternehme. Nach seiner Ausreise habe er seine Handynummer gewechselt, jedoch über Facebook weiterhin Anrufe erhalten.

Mit Bescheid vom 10.07.2024, den Klägern ausgehändigt am 11.07.2024, lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Zf. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Zf. 2) sowie den Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes (Zf. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Zf. 4). Sie forderte die Kläger zur Ausreise innerhalb einer Woche auf und drohte ihnen andernfalls die Abschiebung nach Georgien an, wobei sie die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der Klagefrist und für den Fall einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekannt-

gabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht aussetzte (Zf. 5). Schließlich befristete sie das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise (Zf. 6) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Zf. 7).

In der Begründung heißt es im Wesentlichen: Georgien sei ein sicherer Herkunftsstaat. Die Angaben der Kläger hätten keine konkrete Handlung erkennen lassen, die einen Eingriff in ein asylrechtlich geschütztes Rechtsgut während ihres Aufenthalts in Georgien erkennen ließen. Verbale bzw. telefonische Bedrohungen stellten keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte dar. Die jeweilige Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote sei angemessen.

Dagegen haben die Kläger am 18.07.2024 Klage erhoben. Sie tragen – in Ergänzung zur Asylverfahrensanhörung – insbesondere vor: Der Kläger zu 2.) sei Politiker der „Girchi“-Partei, die bei den Wahlen 2020 2,89 % und vier Sitze im Parlament erhalten habe. Im Dezember 2020 habe sich die Partei gespalten, wobei ein Teil sich „Girchi – Mehr Freiheit“ genannt habe, dem auch der Kläger zu 2.) angehört habe. Im Oktober 2024 habe sich „Girchi – Mehr Freiheit“ mit anderen Parteien zu einem Bündnis zusammengeschlossen. Bei den Wahlen hätten sie 11 % der Stimmen erreicht, was das höchste Ergebnis nach der Regierungspartei sei.

Der Name des vom Kläger zu 2.) mitgegründeten und moderierten Programms sei „Crypto Bazari“; dieses verfüge neben YouTube auch in anderen sozialen Medien über Profile bzw. Gruppen. Ein weiterer Gründer von „Crypto Bazari“ und Gründer von „Girchi“, [REDACTED], sei von georgischen Sicherheitsbehörden verhaftet und brutal zusammengeschlagen worden. In der Nacht zuvor sei der Onkel des dritten Gründers von „Crypto Bazari“, [REDACTED], kontaktiert und gewarnt worden, dass [REDACTED] [REDACTED] und der Kläger zu 2.) in Gefahr seien, wenn sie an den Protesten im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen teilnehmen würden. Insgesamt seien 11 Mitglieder der Facebook-Gruppe von „Crypto Bazari“ festgenommen und misshandelt worden.

[REDACTED], der den Kläger zu 2.) am 02.06.2024 bedroht habe, sei zugleich Mitglied der Regierungspartei. Der Kläger sei indes nicht nur von ihm, sondern auch von weiteren Mitgliedern und Unterstützern des „Georgischen Traums“ („Otsneba“-Partei) in Tiflis bedroht worden, konkret von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Auch sei Boris Kurua, ebenfalls Mitglied und Politiker der Partei „Girchi – Mehr Freiheit“, in seinem Haus von [REDACTED] [REDACTED]

und [REDACTED] angegriffen worden. Die dagegen eingelegte Beschwerde sei im Sande verlaufen; stattdessen sei [REDACTED] beschuldigt worden, selbst Unruhen organisiert zu haben. Der Kläger zu 2.) rechne mit einer entsprechenden Verfolgung. [REDACTED] versuche weiterhin, ihn mit Anrufen bzw. Nachrichten zu kontaktieren.

Am [REDACTED] 2024 sei der Vater der Klägerin zu 1.) wegen der politischen Aktivitäten des Klägers zu 2.) angegriffen worden und sein PKW sei beschädigt worden. Dabei habe er [REDACTED] und [REDACTED] als Angreifer erkannt. Am [REDACTED].2024 seien [REDACTED] und [REDACTED] zum Haus der Großmutter des Klägers zu 2.) gekommen, wo seine Mutter seit einigen Monaten gelebt habe, seien in das Haus eingedrungen, hätten den Kläger zu 2.) und seine Mutter beleidigt und gedroht, ihn zu finden. Seine Mutter habe daraufhin die Polizei gerufen, die aber abgeraten habe, Beschwerde einzureichen, da dies nicht das gewünschte Ergebnis bringen und möglicherweise schlimmere Folgen haben werde.

Zumindest sei zugunsten des Klägers zu 2.) ein Abschiebungsverbot festzustellen, denn er leide aufgrund der Erlebnisse in seinem Heimatland an einer schweren depressiven Episode sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung. Eine Abschiebung könne zu einer akuten, suizidalen Krise führen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 10.07.2024 zu verpflichten,

den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, den Offensichtlichkeitsausspruch und die Ausreiseaufforderung, die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Am [REDACTED] 2024 ist ein weiterer Sohn der Kläger zu 1.) und 2.), [REDACTED], geboren worden. Im Rahmen eines mit der Klage anhängig gemachten Verfahrens des

einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 1 B 51/24) hat die Beklagte erklärt, die Abschiebungsandrohung auszusetzen bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag dieses Kindes gemäß § 14a Abs. 2 AsylG oder, bis die Kläger zu 1.) und 2.) eine Erklärung über den Verzicht der Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylG abgegeben haben. Die Beteiligten haben das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt. Den Asylantrag des Nico Akhvledani hat die Beklagte mit Bescheid vom 11.11.2024 vollständig abgelehnt, wogegen am 19.11.2024 Klage erhoben worden ist, über die das Gericht unter dem Aktenzeichen 7 A 106/25 mit Urteil vom selben Tag entschieden hat.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 18.02.2026 auf den Einzelrichter übertragen. Die Kläger zu 1.) und 2.) sind in der mündlichen Verhandlung informativ angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, insbesondere binnen der einwöchigen Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG erhoben.

Sie ist auch im tenorierten Umfang begründet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG).

A.

Hinsichtlich des Klägers zu 2.) ist der angefochtene Bescheid der Beklagten rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger zu 2.) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

I.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können nach § 3 Abs. 1, 4 Hs. 1 AsylG Personen beanspruchen, die aus begründeter Furcht (§ 3 Abs. 1 AsylG) vor aus bestimmten Gründen (§§ 3b, 28 Abs. 1a AsylG) praktizierten Verfolgungshandlungen

(§ 3a AsylG) bestimmter Akteure (§ 3c AsylG) keinen ausreichenden Schutz (§§ 3d, 3e AsylG) in ihrem Herkunftsstaat finden können, sofern nicht die Voraussetzungen eines gesetzlichen Ausschlussgrunds gegeben sind (§ 3 Abs. 2, 3 und 4 Hs. 2 und 3 AsylG). Die Bestimmungen des Asylgesetzes sind im Sinne bindender völker- und europarechtlich begründeter Vorgaben insbesondere unter Beachtung der Richtlinie (RL) 2011/95/EU vom 13.12.2011 (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) sowie der Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 (ABl. L 180 S. 60) auszulegen und anzuwenden.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß Absatz 2 können als Verfolgung i.S.d. Absatzes 1 unter anderem auch die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), oder eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) oder eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), gelten. Die Verfolgung kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Wer eine ihm geltende Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG) sowie den Wegfall nationalen Schutzes (§ 3c bis § 3e AsylG) darlegen kann, wird als Flüchtling anerkannt, wenn die Verfolgung auf einem oder mehreren der in § 3b Abs. 1 AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen beruht. Kann die Anknüpfung der Verfolgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Vor-

aussetzungen lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Es ist dabei unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z. B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris Rn. 5). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22; Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 13; Nds. OVG, Urteil vom 22.04.2021 - 2 LB 408/20 -, juris Rn. 20). Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlings-eigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ob eine Verfolgung droht, das heißt der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unter-

stellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris Rn. 13 m.w.N.). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 - juris Rn. 22; Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7/11 - juris Rn. 12 m.w.N.).

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37 m.w.N.) eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Eine Verfolgung ist demzufolge beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37; Nds. OVG, Urteil vom 22.04.2021 - 2 LB 408/20 -, juris Rn. 22). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei einerseits auf Tatbeständen beruhen, die vor dem Verlassen des Herkunftsstaates verwirklicht sind (Vorfluchtgründe) – insbesondere kommt hier eine tatsächlich erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung vor der Ausreise (Vorverfolgung) in Betracht, wobei letztere eine Gefährdung voraussetzt, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 14) –, und andererseits auf Tatbeständen, die eingetreten sind, nachdem oder weil der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits

im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG; zur Differenzierung vgl. Heusch, in: BeckOK AuslR, 47. Ed. 01.01.2026, AsylG § 28 Rn. 2, beck-online, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 - 10 C 25.08 -, juris Rn. 19). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 19; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 f.).

Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 - juris Rn. 8; und Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris Rn. 9). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72.89 -, juris Rn. 15; Beschluss vom 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2).

II.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Einzelrichter überzeugt, dass dem Kläger zu 2.) bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung droht.

1.

Zunächst ist der Einzelrichter überzeugt davon, dass der Kläger zu 2.) vor seiner Ausreise aus Georgien politisch oppositionell tätig war.

Der Kläger zu 2.) hat zur Überzeugung des Einzelrichters glaubhaft gemacht, Mitglied der (oppositionellen) Partei „Girchi – Mehr Freiheit“ gewesen zu sein. Dafür spricht zunächst die im Rahmen der Anhörung vorgelegte „Bescheinigung der Parteimitgliedschaft“, die von [REDACTED] unterzeichnet ist, dem Gründer und Vorsitzenden von „Girchi – Mehr Freiheit“. Darüber hinaus haben sowohl der Kläger zu 2.) als auch seine Ehefrau – die Klägerin zu 1.) – in ihrer Asylverfahrensanhörung wie auch im Rahmen der informatorischen Anhörung im Termin der mündlichen Verhandlung übereinstimmend auf die Parteimitgliedschaft verwiesen, ohne die – für den Fall einer bloßen Schutzbehauptung naheliegende – weitere Behauptung aufzustellen, dass der Kläger zu 2.) auch ein förmliches Amt in der Partei innegehabt habe, was dem Vortrag zweifellos mehr Gewicht verliehen hätte.

Darüber hinaus hat er zur Überzeugung des Einzelrichters glaubhaft gemacht, Mitgründer und (vor seiner Ausreise) Moderator des mit der Partei „Girchi – Mehr Freiheit“ in enger Verbindung stehenden Online-Mediums „Crypto Bazari“ zu sein. Die Rolle des Klägers bei „Crypto Bazari“ lässt sich insbesondere anhand der Webseite des Mediums (<https://cryptobazari.org/>, Abruf am 01.05.2026) und dessen YouTube-Kanals (<https://www.youtube.com/@cryptobazari/>, Abruf am 01.05.2026) nachvollziehen. Zwar ergibt sich sowohl aus den Texten auf der Webseite als auch aus den Vorschau Bildern (Thumbnails) der Videos des YouTube-Kanals, dass „Crypto Bazari“ vornehmlich die Themen Finanzen und Kryptowährungen behandelt. Im Termin der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 2.) indes – für den Einzelrichter nachvollziehbar – dargelegt, dass „Crypto Bazari“ zugleich oppositionspolitische Inhalte propagiert und verbreitet, etwa in Form von Aufrufen zu Protesten. Dies lässt sich anhand des YouTube-Profiles dahingehend plausibilisieren, dass dort etwa Videos zu finden sind, in denen es um den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine geht (so etwa ein Video mit dem Titel „GLORY TO UKRAINE“) sowie Videos, in denen der jeweilige Moderator einen Laptop mit deutlich erkennbarem Logo der Partei „Girchi – Mehr Freiheit“ vor sich hat; Postings, in denen das Parteilogo zu erkennen ist, finden sich auch auf der Facebook-Seite von „Crypto Bazari“. Ebenfalls findet sich dort beispielsweise ein Post vom 02.05.2024 mit einem Foto, welches offenkundig am Rande einer proeuropäischen Demonstration aufgenommen wurde und das unter anderem den Kläger zu 2.) zeigt, sowie einem Aufruf zur Teilnahme an (oppositionellen) Protesten.

Dass dem Kläger zu 2.) in diesem Zusammenhang jedenfalls eine gewisse Prominenz zukam, wird durch eine auf seinem Facebook-Profil gepostete Videoaufnahme plausibilisiert, die ihn – offenbar bei bzw. im Zusammenhang mit einer Demonstration – auf der Straße zeigt, während er von mehreren Personen begleitet sowie interviewt und fotografiert wird. Nach seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung habe „Crypto Bazar“ mit seinen unterschiedlichen Kanälen insgesamt rund 40.000 Menschen erreichen können. Diese Größenordnung erscheint insoweit plausibel, als die Facebook-Seite des Mediums zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rund 21.000 Follower hat.

2.

Der Einzelrichter ist nach dem Vortrag der Kläger zu 1.) und 2.) in ihren Asylverfahrensanhörungen sowie in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus davon überzeugt, dass der Kläger zu 2.) im Zeitpunkt seiner Ausreise von – flüchtlingsrelevanter – Verfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU unmittelbar bedroht war und damit vorverfolgt ausgereist ist.

Nachvollziehbar und konsistent haben die Kläger zu 1.) und 2.) mehrere Auseinandersetzungen mit Vertretern der Regierungspartei „Georgischer Traum“ geschildert. So ist der Einzelrichter zunächst überzeugt, dass der Kläger zu 2.) am [REDACTED] 2024 vom zur Regierungspartei gehörenden Dorfvorsteher seines Heimatdorfes beleidigt und physisch bedrängt wurde. Ferner ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1.) unter Verweis auf die Aktivitäten des Klägers zu 2.) einerseits und die Zugehörigkeit des Anrufers zur Regierungspartei andererseits am [REDACTED] 2024 telefonisch bedroht wurde, nachdem der Kläger zu 2.) bereits in den Wochen zuvor mehrfach von ihm bekannten Mitgliedern bzw. Unterstützern der Regierungspartei angerufen und mit Verweis auf seine Mitwirkung in der Protestbewegung beleidigt und bedroht worden war. Ebenso ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Kläger wegen dieser Vorfälle und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit ihnen – nämlich ca. eine Woche später – aus Georgien ausreisten.

Dass der Kläger zu 2.) zu diesem Zeitpunkt mit dem unmittelbaren Eintritt einer Verfolgung – namentlich in Form physischer Gewalt gegen ihn und seiner Familienmitglieder – rechnen musste, wird untermauert durch die erst im Vormonat an die Wohnungstür der Kläger geschmierten Beleidigungen, von deren Existenz der Einzelrichter ebenfalls überzeugt ist. Obwohl der Kläger zu 2.) dieser Schmiererei nach eigener Aussage zunächst keine erhöhte Bedeutung zumaß, leuchtet dem Gericht seine Angabe ein, diese Einschätzung im Lichte der nachfolgenden, oben beschriebenen Vorfälle revidiert

zu haben. So lag einerseits schon aufgrund der zeitlichen Abfolge vernünftigerweise nahe, einen Zusammenhang zwischen der Schmiererei und den vorgenannten Bedrohungen anzunehmen. Zum anderen musste dem Kläger zu 2.) – bei Annahme eines solchen Zusammenhangs – klar sein, dass die ihm und seiner Familie nachstellenden Personen über seine Privatanschrift verfügten und offenbar nicht davor zurückschreckten, auch physisch in sein unmittelbares privates Umfeld vorzudringen.

Darüber hinaus ist der Einzelrichter nach dem schriftsätzlichen Vortrag und der informatorischen Anhörung der Kläger zu 1.) und 2.) im Termin der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sich [REDACTED] 2024 Personen aus dem Umfeld der Regierungspartei zunächst beim Vater der Klägerin zu 1.) nach dem Verbleib des Klägers zu 2.) erkundigten – einschließlich eines physischen Angriffs auf ihn und sein Fahrzeug – und am [REDACTED].2024 bei der Mutter und Schwester des Klägers zu 2.). Zwar liegen diese Vorfälle zeitlich nach der Ausreise der Kläger. Sie stehen aber (noch) in hinreichend engem Zusammenhang zu den zuvor aufgeführten Vorkommnissen, um den Eindruck zu verfestigen, dass der Kläger zu 2.) mit einem Angriff auf ihn oder seine Familie alsbald ernsthaft rechnen musste.

3.

Die Kläger zu 1.) und 2.) haben zur Überzeugung des Einzelrichters dargelegt, dass dem Kläger zu 2.) die unmittelbar bevorstehende Verfolgung seiner politischen Überzeugung wegen drohte.

a.

Hierfür spricht zunächst der vorgetragene ausdrückliche Verweis auf die politischen Aktivitäten des Klägers zu 2.) im Drohanruf an die Klägerin zu 1.) vom [REDACTED].2024. Ein Zusammenhang erscheint ferner deshalb plausibel, weil der Kläger zu 2.) nach dem oben Ausgeführten bis zu seiner Ausreise in der Oppositions- und Protestbewegung aktiv war, die ihm und seiner Familie nachstellenden Personen nach seinen glaubhaften Ausführungen dagegen eine Verbindung mit der Regierungspartei aufwiesen bzw. selbst auf eine solche Verbindung verwiesen.

Darüber hinaus hat der Kläger zu 2.) schriftsätzlich sowie in der Anhörung im Termin der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen, auch Mitstreiter von ihm seien attackiert worden, insbesondere [REDACTED] (vgl. oben) und [REDACTED], ebenfalls Mitglied von „Girchi – Mehr Freiheit“. Dies lässt sich insofern nachvollziehen, als sich Berichte finden, nach denen beide physisch angegriffen wurden – vgl.

[https://www.bbc.com/news/articles/\[REDACTED\]](https://www.bbc.com/news/articles/[REDACTED]) bzw. [https://civil.ge/archives/\[REDACTED\]](https://civil.ge/archives/[REDACTED])

(Abruf jeweils am 01.05.2026) –, wengleich sich hieraus die Hintergründe der Angriffe nicht im Detail ergeben.

b.

Ein entsprechender Zusammenhang erscheint auch mit Blick auf die allgemeine politische und Menschenrechtslage in Georgien plausibel, aus der sich ein erhebliches staatliches bzw. staatlich geduldetes Vorgehen zu Lasten der politischen Opposition bzw. insbesondere der Anhänger der Protestbewegung ergibt. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf ausgeführt:

„Die vorgenannten tatsächlichen Annahmen, die für den für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat zu führenden Nachweis im Sinne von Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU sowie Satz 1 des Anhangs I zur Richtlinie 2013/32/EU fundamental sind, sind nach den im aktuellen Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 10. Juni 2025 getroffenen Feststellungen nicht nur nicht eingetreten, sondern vielmehr ist eine ihnen teils gravierend zuwiderlaufende Entwicklung zu verzeichnen:

a. Der Europäische Rat stellte am 27. Juni 2024 fest, dass der Beitrittsprozess mit Georgien faktisch zum Stillstand gekommen ist (S. 4 des Lageberichts).

b. Die Bundesregierung, die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europarat, Großbritannien und die USA haben die georgischen Behörden wiederholt aufgefordert, auf den Pfad der euro-atlantischen Integration zurückzukehren, indem sie europäische Normen und Werte achten und Reformen umsetzen. Die bilaterale Zusammenarbeit Deutschlands mit Georgien wurde deutlich reduziert. So wurden u.a. Unterstützungsprojekte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Wert von 237 Mio. Euro ausgesetzt, gemeinsame Gesprächsformate abgesagt. Die Bundesregierung verhängte im Dezember 2024 und März 2025 im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschen- und Freiheitsrechte der in Georgien Protestierenden zudem gegen mehrere georgische Beamte nationale Einreisesperrungen. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben ebenfalls Einreisesperrungen angeordnet, die USA und Großbritannien auch wirtschaftliche Sanktionen gegen einzelne georgische Verantwortliche verhängt. Die Europäische Union hat die Visafreiheit für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen aufgehoben. Zum Schutz der Versammlungs- und Medienfreiheit in Georgien und zur Aufarbeitung staatlicher Gewalt gegen Protestierende hat Deutschland gemeinsam mit 37 anderen Staaten im Rahmen der OSZE den ‚Wiener Mechanismus‘ (Verfahren, das den Teilnehmer-Staa-

ten Fragen zur Situation der ‚menschlichen Dimension‘ in einem OSZE-Staat er-möglicht) ausgelöst (S. 7 des Lageberichts).

c. Unmittelbar nach seiner Wiederwahl durch das neue Parlament am 28. November 2024 kündigte der georgische Premierminister M. an, bis Ende 2028 keine Beitrittsgespräche mehr mit der EU anzustreben und auf alle EU-Budgethilfen zu verzichten. Anfang April 2025 wurde der ‚Foreign Agents Registration Act‘ verabschiedet, der bis dato unklar definierte ‚Agenten eines ausländischen Auftraggebers‘ zur Registrierung als feindlicher Agent verpflichtet (S. 4 des Lageberichts).

d. Im Rahmen der Proteste nach der Verlautbarung von Premierminister M. im November 2024 traten wiederholt verummte Schlägergruppen in Erscheinung, die gezielt Demonstrierende auf offener Straße angriffen. Offizielle Sicherheitskräfte schienen dies zu dulden, es sind keine strafrechtlichen Bemühungen bekannt, diese Taten aufzuklären (S. 16). Hochrangige Vertreter des Georgischen Traums drohten, nach den Wahlen Verbotsverfahren gegen Oppositionsparteien einzuleiten und strafrechtlich gegen führende Oppositionspolitiker vorzugehen (S. 5). Anfang 2025 kam es zu Entlassungen u.a. in der Stadtverwaltung W. und im Verteidigungsministerium in Folge von ‚Umstrukturierungen‘ der Verwaltung. Hiervon betroffen waren insbesondere Mitarbeitende, die sich gegen die Politik des Georgischen Traums ausgesprochen hatten (S. 8). Der Georgische Traum kündigte wiederholt an, ‚Nürnberger Prozesse‘ gegen die ‚kollektive, radikale, vom Ausland gesteuerte Opposition‘ durchführen und diese ausmerzen zu wollen (S. 9 des Lageberichts).

e. Die Pressefreiheit wird verstärkt eingeschränkt: Die Nichtregierungsorganisation ‚Reporter ohne Grenzen‘ kritisiert ein feindliches Umfeld für Medienschaffende, in dem staatliche und nichtstaatliche Institutionen instrumentalisiert würden, um zivilgesellschaftliche Gruppen und regierungskritische Medien zu diskreditieren. Nachdem Georgien im Pressefreiheits-Ranking von ‚Reporter ohne Grenzen‘ 2022 von Platz 60 auf 89 herabgestuft wurde, erfolgte 2024 ein weiterer Abstieg auf Platz 103 (S. 10 des Lageberichts).

f. Während der Proteste im November 2024 kam es zu einer Vielzahl von schweren Verstößen gegen Menschenrechte durch Sicherheitskräfte, Gewalt gegen Protestierende in Polizeigewahrsam, die laut internationalen Experten und georgischem Ombudsmann als Folter eingeordnet werden können, ebenso zu Angriffen auf Bürger und Oppositions- und Medienvertretende durch maskierte Schlägertrupps. Diese Gewalt blieb bis dato straflos, entweder, weil die zuständigen Ermitt-

lungsbehörden keine Untersuchungen einleiteten, oder diese bisher ohne Ergebnis blieben. Regierungskritiker werden andererseits von der Justiz für ihnen vorgeworfene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bestraft (S. 6 des Lageberichts).“

(VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.09.2025 - 30 L 2588/25.A -, juris Rn. 34–40)

Dieses Bild wird durch eine eigene Auswertung der Erkenntnisquellen durch den Einzelrichter gestützt und vertieft. Hinweise darauf, dass sich die Lage in der Zwischenzeit – seit Erlass des vorzitierten Beschlusses – in relevanter Weise geändert hätte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr hat die prorussische Regierung im Herbst 2025 infolge regierungskritischer Proteste die Niederschlagung der Oppositionsbewegung angekündigt, die ohnehin bereits nur noch eingeschränkt agieren konnte. Der georgische Ministerpräsident sprach von einem Putschversuch und kündigte ein hartes Vorgehen an. Nach den Kommunalwahlen im Oktober 2025 wurden Berichten zufolge binnen eines Jahres etwa 60 Menschen zu längeren Haftstrafen verurteilt, darunter wichtige Oppositionelle, Journalisten und Aktivisten (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 06.10.2025; Tagesschau, Das Ende der Opposition?, 05.10.2025). Bereits der Wahlkampf sei von Gewalt sowie Einschüchterungsversuchen gegen die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien geprägt gewesen (EU-Kommission, Georgia 2025 Report, 04.11.2025, S. 4).

Nach entsprechenden Äußerungen des Ministerpräsidenten kündigte der georgische Parlamentspräsident am 28.10.2025 an, die drei größten Oppositionsparteien verbieten lassen zu wollen. Ein entsprechender Antrag sei beim Verfassungsgericht eingereicht worden. Die betroffenen Parteien würden kontinuierlich sowohl die innenpolitische als auch die außenpolitische Legitimität der aktuellen Regierung und der Regierungspartei Georgischer Traum und damit auch deren Verfassungsmäßigkeit in Frage stellen. Damit seien diese drei Parteien eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung des Landes. Kleinere verbündete oppositionelle Gruppierungen seien zwar aktuell nicht in den Verbotsantrag miteinbezogen worden seien, dies könne sich jedoch noch ändern. Die Opposition kritisierte dieses Vorgehen der Regierung bzw. der Regierungspartei und betonte, dass das Ziel der Regierung die komplette Zerschlagung und Ausschaltung der Opposition auf ihrem Weg hin zu einem autoritären Regime sei (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 03.11.2025; Tagesschau, Das Ende der Opposition?, 05.10.2025).

Medienberichten zufolge hat die Generalstaatsanwaltschaft am 06.11.2025 ein Strafverfahren gegen den früheren Präsidenten Michail Saakaschwili und sieben Oppositionsführer eingeleitet. Ihnen werde vorgeworfen, einen Sturz der Regierung geplant und staatsfeindliche Aktivitäten unterstützt zu haben. So habe die Opposition u. a. die Verbindungen georgischer Geschäftsleute nach Russland öffentlich gemacht. Mit zwei

Ausnahmen befanden sich alle genannten Oppositionspolitiker Berichten zufolge bereits aufgrund anderer Anklagen in Haft. Der frühere Präsident Saakaschwili ist demnach seit dem Jahr 2021 inhaftiert, u. a. wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs, während fünf Oppositionsführer im Sommer 2025 verhaftet worden seien, da sie der Aufforderung, vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission auszusagen, nicht nachgekommen seien (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 10.11.2025; EU-Kommission, a.a.O., S. 4). Nahezu allen führenden Oppositionspolitikern seien Taten wie versuchter Staatsstreich, Sabotage, unrechtmäßige Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten und weitere Delikte vorgeworfen worden (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Georgien, Version 11, 24.02.2026, S. 34).

Insgesamt sei festzustellen, dass sich die Autokratisierung Georgiens – insbesondere in den vergangenen Jahren und ganz besonders (seit) 2024 – deutlich verschärft habe. Die regierende Partei „Georgischer Traum“ habe sämtliche Akteure demokratischer Rechenschaftspflicht gezielt geschwächt oder angegriffen, etwa durch die Vereinnahmung der Justiz, die Verabschiedung repressiver Gesetze und die Manipulation von Wahlen. Georgien verfüge zwar über ein dynamisches Mehrparteiensystem, doch sähen sich Oppositionsparteien mitunter mit Hindernissen für den politischen Wettbewerb konfrontiert, darunter rechtliche Schikanen, ungerechtfertigte Festnahmen, Einschüchterung und physische Gewalt (vgl. BFA, a.a.O., S. 1 f.). Der Zustand der Demokratie sei zwischen dem 01.09.2024 und dem 01.09.2025 durch erhebliche Rückschritte gekennzeichnet gewesen (vgl. EU-Kommission, a.a.O., S. 3).

Nach der Ankündigung des georgischen Ministerpräsidenten, den Kurs der EU-Annäherung bis 2028 auszusetzen, sei es zu landesweiten proeuropäischen und regierungskritischen Massenprotesten gekommen, die von staatlicher Seite mit Gewalt beantwortet worden seien (vgl. BFA, a.a.O., S. 3 f.). Die staatlichen Reaktionen auf die seit Herbst 2024 andauernden Demonstrationen im Jahr 2025 seien zunehmend von repressiven Maßnahmen bestimmt gewesen, die sich in verschärften Versammlungsregelungen, massivem Polizeieinsatz, willkürlichen Festnahmen, strafrechtlicher Verfolgung von Aktivisten und Oppositionsvertretern und wiederholter Polizeigewalt geäußert hätten (vgl. BFA, a.a.O., S. 11 f.; EU-Kommission, a.a.O., S. 4). Es sei zu Festnahmen bis zu 15 Tagen ohne richterlichen Beschluss gekommen. Gerichte hätten zudem häufig allein auf Polizeiaussagen basierende Geldstrafen verhängt und einen Mangel an Unparteilichkeit gezeigt (vgl. BFA, a.a.O., S. 15). Durchgehend seien verbreitete Menschenrechtsverletzungen zu beobachten gewesen (vgl. EU-Kommission, a.a.O., S. 3).

Mit Blick auf das Justizwesen gibt es Berichte über die Verletzung der Unschuldsvermutung, die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben bei Inhaftierungen und Vernehmungen

gen sowie die Verweigerung des Zugangs zu einem Anwalt bei der Festnahme (vgl. BFA, a.a.O., S. 14). Seit dem Regierungsantritt der Partei „Georgischer Traum“ im Jahr 2012 sei ein fortschreitender Abbau der Rechtsstaatlichkeit zu konstatieren in Form der Schwächung von Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit, der Ernennung regierungsnaher Richter und einer politisierten Staatsanwaltschaft. In einer Reihe von Gesetzesinitiativen spiegelten sich die Einschränkung von Menschenrechten sowie die Schwächung der Zivilgesellschaft und der Unabhängigkeit der Justiz und staatlicher Institutionen wider (vgl. BFA, a.a.O., S. 15). Die harten und unverhältnismäßigen Strafen gegen Demonstranten zeigten, dass das Justizsystem von der Regierungspartei zur Durchsetzung eines Systems der Unterdrückung genutzt werde (vgl. EU-Kommission, a.a.O., S. 6).

Hinsichtlich Folter und unmenschlicher Behandlung deuten „zahlreiche dokumentierte Fälle systematischer und ungesühnt gebliebener Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegen Demonstrierende und Inhaftierte auf strukturelle Mängel bei Prävention und Rechenschaftspflicht hin“ (vgl. BFA, a.a.O., S. 20). Es seien die Proteste Ende 2024 von einer beispiellosen Welle polizeilicher Gewalt begleitet worden, die sich sowohl während der Demonstrationen als auch außerhalb dieser Kontexte gegen Protestierende, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Aktivisten sowie politische Gegner gerichtet habe, wobei dokumentierte Fälle des missbräuchlichen Einsatzes sogenannter weniger tödlicher Waffen, schwerer körperlicher Übergriffe auf Demonstranten und Medienvertreter sowie Drohungen und Beleidigungen gegenüber festgenommenen Personen vorlägen (vgl. BFA, a.a.O., S. 21 und 32). Für 2024 seien einzelne Verdachtsfälle körperlicher und psychischer Gewalt in Haftanstalten dokumentiert, darunter sichtbare Verletzungen und Berichte über grobe Behandlung. Im Zuge der Proteste im April und Mai hätten über 100 Personen Misshandlungen durch Sicherheitskräfte gemeldet, während der Proteste im November und Dezember hätten mehr als 300 Festgenommene von Folter und Misshandlungen berichtet; über 80 von ihnen hätten mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen. Festgenommene Demonstranten seien an unbekannte Orte, teils außerhalb von Tiflis, gebracht, dort 24 bis 48 Stunden ohne Kontakt zu Angehörigen oder Anwälten unrechtmäßig festgehalten und in mehreren Fällen trotz Verletzungen nicht medizinisch versorgt worden. Es stünden 18 Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Vollstreckung aus, betreffend substanzielle und prozessuale Verletzungen der Art. 2 und 3 der EMRK aufgrund von Folter und anderen Misshandlungsformen (vgl. BFA, a.a.O., S. 21).

Die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen werde zunehmend eingeschränkt. Während Massenprotesten seien mehrere NGO-Mitarbeiter von mutmaßlich regierungsnahen

hen Angreifern geschlagen worden, teilweise auch live im Fernsehen, was oft zu Krankenhausaufenthalten geführt habe (vgl. BFA, a.a.O., S. 24).

Mit Blick auf die allgemeine Menschenrechtslage sei festzustellen, dass die am 06.02.2025 im Eilverfahren verabschiedeten Änderungen zum Versammlungsgesetz, Ordnungswidrigkeiten- und Strafgesetzbuch die Bedingungen für die Ausübung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit erheblich verschärft hätten. Sie sähen neue Beschränkungen, längere Haftstrafen und höhere Geldbußen vor und einige dieser Änderungen gäben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere Art. 21 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte und Art. 11 der EMRK. Menschenrechtsverteidiger und Vertreter der Zivilgesellschaft seien zunehmend Einschüchterungen, Drohungen, körperlichen Angriffen und Verleumdungskampagnen ausgesetzt, während Grundrechte wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Freiheit und Sicherheit zunehmend verletzt und untergraben würden (vgl. BFA, a.a.O., S. 29; EU-Kommission, a.a.O., S. 5; vgl. auch BAMF, Länderkurzinformation Georgien, SOGI, 02/2025, S. 1: „massive Verschlechterung der Menschenrechtslage“).

Die Meinungsfreiheit sei zunehmend durch Überwachung, Einschüchterung und Gewalt beeinträchtigt. Im Jahr 2024 seien zahlreiche Fälle physischer Angriffe auf Personen und deren Angehörige gemeldet worden, die sich gegen regierungsnahen Gesetze ausgesprochen hätten; zudem schränkten neue Gesetze über „ausländische Agenten“ und gegen LGBTIQ-Rechte den Schutz der Privatsphäre und der freien Meinungsäußerung weiter ein. Bereits zuvor seien weitreichende staatliche Überwachungspraktiken bekannt geworden, die 2024 ihre Fortsetzung in der Ankündigung einer öffentlichen Datenbank über vermeintliche Gesetzesbrecher gefunden hätten. Seit dem 29.11.2024 und dem 04.06.2025 seien über 150 Fälle von Eingriffen in journalistische Tätigkeiten gemeldet. Trotz Berichten über Gewaltanwendung durch Spezialeinheiten und Polizei, darunter körperliche Übergriffe und Zerstörung von Ausrüstung, sei bislang keiner der Vorfälle strafrechtlich verfolgt worden. Zur Unterdrückung von Protesten komme es zunehmend zu Einschüchterungen, willkürlichen Festnahmen und Polizeigewalt gegen georgische Journalisten (vgl. BFA, a.a.O., S. 30 f.; EU-Kommission, a.a.O., S. 8).

In den Jahren 2024 und 2025 sei es zu zahlreichen Verschärfungen des Versammlungsrechts gekommen, die die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden erweitert, neue Haftgründe geschaffen und Sanktionen unverhältnismäßig verschärft hätten, darunter auch Freiheitsentziehung. Auf friedliche Proteste hätten Sicherheitskräfte häufig

mit übermäßiger und rechtswidriger Gewaltanwendung reagiert. Dies habe sich in Massenfestnahmen, Misshandlungen sowie ungerechtfertigten Geldstrafen manifestiert. Insbesondere die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Justizbehörden versuchten, die seit 2024 anhaltenden Proteste durch koordinierte Maßnahmen zu unterdrücken (vgl. BFA, a.a.O., S. 31 f.). Während der Winterproteste 2024 festgenommene Demonstranten seien zunächst mehrere Stunden in Gewahrsam gehalten und im Anschluss für 48 Stunden in provisorische Hafteinrichtungen wie das Haftzentrum Kutaisi überführt worden. Diese Einrichtungen entsprächen nicht internationalen Standards und verletzen die grundlegenden Rechte von Inhaftierten. Betroffene hätten von dauerhaft grellem Licht, niedrigen Temperaturen, unzureichender medizinischer Versorgung und Nahrung, fehlender Privatsphäre sowie psychischem Druck berichtet. Opfer von Gewalt erhielten oft erst nach mehreren Stunden und nur in besonders schweren Fällen Zugang zu medizinischer Behandlung, Rehabilitation und rechtlicher Unterstützung (vgl. BFA, a.a.O., S. 35).

Zusammenfassend wird zur Lage der Grund- und Menschenrechte berichtet:

„Die Menschenrechte werden durch die Verabschiedung neuer repressiver Gesetze und durch Änderungen bestehender Gesetze, die gegen Grundrechte wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Freiheit und Sicherheit verstoßen, stark eingeschränkt und untergraben. Die Misshandlung von Protestteilnehmern, die in einigen Fällen den Tatbestand von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erfüllte, war im Berichtszeitraum weit verbreitet. Die Strafverfolgungsbehörden haben unverhältnismäßige und wahllose Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen ergriffen. Die vom inzwischen abgeschafften Sonderermittlungsdienst eingeleiteten Ermittlungen haben nicht dazu geführt, dass die Gewalttäter vor Gericht gestellt wurden, und die mangelnde Rechenschaftspflicht der Strafverfolgungsbehörden gibt Anlass zu ernsthafter Besorgnis. Fälle willkürlicher Inhaftierungen, der übermäßigen Anwendung von Untersuchungshaft und der unverhältnismäßig harten Verurteilung von Demonstranten und Journalisten geben Anlass zur Sorge hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren.“

(EU-Kommission, a.a.O., S. 7 – dt. Übersetzung –)

Zusammenfassend stellte der Vorsitz des Rates der Europäischen Union – in Übereinstimmung mit den vorstehend skizzierten Erkenntnismitteln – in einem Vermerk vom 16.12.2025, Az. 16933/25, fest, die von den georgischen Behörden ergriffenen Maß-

nahmen blieben hinter den Erwartungen der EU an ein Bewerberland zurück. Es werde auf die erheblichen allgemeinen Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit hingewiesen, einschließlich der Verabschiedung repressiver Rechtsvorschriften, mit denen die Grundrechte und -freiheiten untergraben werden, der politischen Instrumentalisierung der Justiz, der Verfolgung von Oppositionsführern, der willkürlichen Verhaftung von Demonstranten, Journalisten und des schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raums (Rn. 125).

4.

Dahinstehen kann, um welche Art von Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG es sich bei den dem Kläger nachstellenden Personen aus dem Umfeld der Regierungspartei handelt. Denn nach der oben referierten Auswertung der Erkenntnismittel ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass der georgische Staat i.S.d. § 3d AsylG im Hinblick auf Akteure der politischen Opposition bzw. insbesondere Akteure der Protestbewegung schutzwilling ist. Hierfür spricht auch, dass nach den glaubhaften Angaben des Klägers zu 2.) im Rahmen des Vorfalls vom 02.06.2024 ein in Reichweite stehender Polizeibeamter nicht einschritt und die nach dem Geschehen vom 05.08.2024 herbeigerufenen Polizeibeamten unter Verweis auf mögliche weitere Probleme von einer Verfolgung des Vorfalls abrieten.

5.

Dass für den Kläger zu 2.) eine interne Schutzalternative i.S.d. § 3e AsylG bestand, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die verhältnismäßig geringe Größe Georgiens einerseits und die Rolle des Klägers zu 2.) im Zusammenhang mit der Protestbewegung andererseits geht der erkennende Einzelrichter nicht davon aus, dass der Kläger zu 2.) durch schlichte Verlagerung seines Lebensmittelpunktes in einen anderen Landesteil – außerhalb von Tiflis – vor Verfolgung sicher gewesen wäre. Dagegen spricht insbesondere, dass sich sowohl der Vorfall vom 02.06.2024 als auch der Angriff auf seinen Schwiegervater und die Konfrontation mit seiner Mutter und Schwester nicht in Tiflis, sondern an unterschiedlichen Orten in Georgien abspielten.

6.

Stichhaltige Gründe, die die aus der Vorverfolgung folgende Vermutung im Falle der Rückkehr des Klägers zu 2.) nach Georgien drohenden (weiteren) Verfolgung entkräften, sind nicht ersichtlich.

7.

Nach alledem kann offenbleiben, ob die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat nach § 29b AsylG i.V.m. § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz die hierfür geltenden unionsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (so VG Osnabrück, Beschluss vom 09.04.2026 - 7 B 39/26 -, juris Rn. 33 ff., m.w.N.), denn jedenfalls ist die Vermutung der nicht drohenden Verfolgung i.S.d. § 29b Abs. 3 AsylG nach den obigen Ausführungen widerlegt.

8.

War somit dem Hauptantrag im Hinblick auf den Kläger zu 2.) stattzugeben, bedarf es einer Entscheidung über die Hilfsanträge insoweit nicht.

B.

Hinsichtlich der Klägerin zu 1.) und der Kläger zu 3.) und 4.) ist der angefochtene Bescheid der Beklagten dagegen nur teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger nur teilweise in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

Die Kläger zu 1.), 3.) und 4.) haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung in Bezug auf sie ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

II.

Ebenso scheidet die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus aus.

Subsidiären Schutz erhält nach § 4 Abs. 1 AsylG, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Die §§ 3c bis 3e AsylG (vgl. oben) gelten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend, das heißt die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG ausgehen und es dürfen keine Schutzalternativen nach §§ 3d, 3e AsylG vorhanden sein.

Auch insoweit sind Gründe weder vorgetragen noch ersichtlich.

III.

Schließlich ist auch das Vorliegen etwaig festzustellender Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG weder vorgetragen noch ersichtlich.

IV.

Der Bescheid ist jedoch insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1.), 3.) und 4.) in ihren Rechten, als ihnen die Abschiebung angedroht sowie Einreise- und Aufenthaltsverbote verfügt werden (Zf. 5 bis 7 des Bescheids).

Die Abschiebungsandrohung erweist sich als rechtswidrig im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach ist Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung unter anderem, dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen entgegenstehen. Nachdem vorliegend die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger zu 2.) und den übrigen Klägern (unstreitig) tatsächlich gelebt wird, stehen der Abschiebungsandrohung der übrigen Kläger Kindeswohlbelange und familiäre Bindungen insofern entgegen, als dem Kläger zu 2.) nach den obigen Ausführungen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG war ebenso aufzuheben. Vor dem Hintergrund, dass gegenüber den Klägern zu 1.), 3.) und 4.) keine Abschiebungsandrohung erlassen werden durfte, gibt es keine Grundlage für die weitere Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO, § 83b AsylG. Die gerichtliche Entscheidung zu den (außergerichtlichen) Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Obsiegens- bzw. Unterliegensanteile der Beteiligten (vgl. zur sog. Baumbach'schen Formel Riese, in: Schoch/Schneider, 48. EL Juli 2025, VwGO § 159 Rn. 6, beck-online). Der Einzelrichter bemisst dabei die Anträge hinsichtlich des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes, der Abschiebungsverbote, der Abschiebungsandrohung sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots jeweils mit 1/5. Die Klage des Klägers zu 2.) hat vollständig Erfolg, die Klage der übrigen Kläger dagegen nur hinsichtlich der Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

Just m

zu beantragen.

In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Kösters